

Mittheilung des Senats

vom 10. December 1875.

1. Veränßerung von Staatsareal an der Kaiserstraße.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 8. d. Mts. bei und hat der Baudeputation die erbetene Ermächtigung ertheilt.

2. Benutzung der städtischen Häfen.

Der Senat erklärt sich mit den von der Bürgerschaft vorgeschlagenen Abänderungen zu dem vorgelegten Gesetzentwurfe und dem angehängten Tarife einverstanden und wird nunmehr für die Publication dieses Gesetzes nebst Tarif, so wie der Hafentarife für Begeßack und Bremerhaven in einem Gesetze Sorge tragen.

3. Budget des Criminalgerichts.

Dem Senat ist von dem Director des Criminalgerichts mitgetheilt, daß der dem Criminalgericht unter Position 4 des diesjährigen Budgets für Schreibmaterial u. s. w. bewilligte Betrag von Mk. 750 für die Bestreitung der fraglichen diesjährigen Ausgaben nicht ausreichen werde, da hierfür jetzt bereits Mk. 735 verausgabt seien und Rechnungen im Betrage von einigen hundert Mark noch ausstehen, weshalb eine Nachbewilligung von etwa Mk. 400 erforderlich sein würde, wenn nicht mit Sicherheit anzunehmen sei, daß die Gesamtausgabe des Gerichts unter dem Voranschlage bleiben werde. Es bedürfe daher das Gericht nur der Genehmigung, den fraglichen Mehrbedarf aus dem bewilligten Gesamtbetrag der Ausgaben zu bestreiten. Der Senat ersucht die Bürgerschaft ihm darin, daß diese Genehmigung zu ertheilen sei, beizutreten.

4. Reorganisation des Bauwesens.

Der Senat theilt hierneben der Bürgerschaft den von der Deputation wegen Reorganisation des Bauwesens in Gemäßheit der Beschlüsse vom 24. und 27. v. M. erstatteten Bericht mit, indem er sich mit den gestellten Anträgen einverstanden erklärt. Zugleich beantragt derselbe unter Bezugnahme auf die in dem Berichte geschilderte Dringlichkeit des Gegenstandes das im § 50 der Verfassung erwähnte Verfahren.

Anlage.

Bericht der Deputation wegen Reorganisation des Bauwesens. (Gingereicht am 10. December 1875.)

Nachdem die in der Sitzung der Bürgerschaft vom 24. November gestellten Anträge vom Senat dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß an die berichtende Deputation verwiesen sind, hat diese dieselben mit der durch die Dringlichkeit des Gegenstandes gebotenen Beschleunigung einer gründlichen Prüfung unterzogen. Die gedachten Anträge theilen sich in drei Gruppen:

I. In Betreff der zu den Anträgen der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, sowie der Baudeputation vom 15. October d. J. und den denselben beigefügten Grundzügen der Organisation des öffentlichen Baudienstes (Verh. v. 1875 S. 450 ff.) gestellten Verbesserungsanträge erklärt sich die berichtende Deputation

1) mit dem Amendement unter c. des Bürgerschaftsbeschlusses vom 24. November (Verh. pag. 552) in folgender, dem Zweck desselben entsprechender Fassung einverstanden:

„Die Baudeputation wird ermächtigt, die zum Bauwesen gehörigen Geschäfte der Abtheilung für die Schlächte, Brücken und Bollwerke, so wie der Abtheilung für die Entwässerungsanstalt im Blocklande, im geeigneten Zeitpunkte mit Genehmigung des Senats auf die Abtheilung für den Wasserbau zu übertragen.“

Es wird hierdurch der Schlußsatz des Deputationsantrags 1. mit dem in der Senatsmittheilung vom 15. October d. J. (Verh. S. 447) enthaltenen Vorbehalte rücksichtlich des Uebergangs von Geschäften der Bauabtheilung für die Schlachte auf die Polizeidirection in Einklang gebracht.

2) Der Antrag unter a. daselbst, bezweckt dem Senate die Befugniß zu geben, von den Baubeamten unentgeltliche Leistungen zu Gunsten von Stiftungen, Schulen, Corporationen und Gemeinden zu verlangen. Eine derartige Bestimmung findet ihren richtigen Platz in der Anstellungsurkunde und Instruction der Beamten, nicht in allgemeinen Organisationsvorschriften. Die Aufnahme in diese Vorschriften könnte auch Anforderungen an die Baubeamten erwecken, welche mit deren Verwendung im eigentlichen Staatsdienst und mit dem zunächst zu berücksichtigenden öffentlichen Interesse nicht zu vereinigen sind. Sachlich ist dem Zweck auch schon durch eine, der berichtenden Deputation mitgetheilte, im Wesentlichen mit jenem Antrage übereinstimmende Vorschrift in der bereits von der Baudeputation und Deputation für Häfen und Eisenbahnen genehmigten Instruction des Oberbaudirectors und seines Assistenten, welcher sich die übrigen Dienstabweisungen anschließen, genügt. Es kann daher jener Zusatz, rücksichtlich dessen ohnehin nicht erkennbar ist, an welche Stelle derselbe einzufügen wäre, nicht für sachgemäß gehalten werden.

3) Der Antrag unter d 1 ist in der vorgeschlagenen Fassung nicht ausführbar, da bei der Einladung zu den Deputationen noch nicht übersehen werden kann, ob die Theilnahme eines Beamten an den Verhandlungen erforderlich sein wird. Dies kann nur der Abtheilungsvorsitzer beurtheilen. Der Absicht des Antragsstellers dürfte jedoch folgende Fassungsänderung, welche hiermit vorgeschlagen wird, entsprechen:

„8) Die Baumeister haben auf Einladung an den Deputations-sitzungen Theil zu nehmen. Die Vorländer der Deputationen und Subdeputationen werden sie jedoch, wenn ihre Theilnahme nicht erforderlich ist, hievon dispensiren.“

4) Der unter d 2 beantragte Zusatz zu Nr. 16 des Organisationsvorschlages erscheint angemessen.

5) Auch der Antrag d 3 zu Nr. 17 daselbst wird mit folgender Aenderung des ersten Absatzes befürwortet.

„Für die Pläne zu Bauwerken von monumentalem Charakter ist eine Concurrenz zu eröffnen.“

Es ist hierbei vorzugsweise die ausdrückliche Erwähnung der Beschlüsse der 15. Versammlung deutscher Architekten beseitigt. Denn wenn auch die Anwendung der von dieser Versammlung aufgestellten Grundsätze in der Regel zweckmäßig sein mag, so kann es doch nicht für angemessen erachtet werden, vorübergehende Beschlüsse solcher Privatvereine in einer mit Gesetzeskraft auftretenden allgemeinen Norm für verbindlich zu erklären.

Mit diesen Modificationen kann die Genehmigung der unter I erwähnten Deputationsanträge nur empfohlen werden. Für die beschleunigte Einführung der Organisationsvorschlüge wird aber ein dringendes Bedürfnis geltend gemacht, indem hiervon nach den der Deputation gewordenen Mittheilungen die Ordnung des öffentlichen Bauwesens in der seit mehr als zwölf Jahren angestrebten Richtung abhängt. Gegenwärtig bestehen nach diesen Mittheilungen durchaus ungeordnete Zustände, welche ohne Nachtheil nicht länger fortauern können. Der oberste Baubeamte hat noch keine Instruction erhalten, welche ihm erst nach Feststellung der Grundzüge der neuen Organisation ertheilt werden kann. Seine Geschäftseinrichtung und der Geschäftsgang im Verhältniß zu allen Behörden ist unvollkommen. Von einer Veränderung der Bureau- und Localeinrichtungen ist die erforderliche Reform des Rechnungswesens und der Rendanturgeschäfte abhängig. Dem Oberbaudirector muß das erforderliche Unterpersonal aus den vorhandenen Arbeitskräften zugetheilt, und ein technischer Assistent beigegeben werden. Die Anstellung des Letztern kann aber erst dann eingeleitet werden, wenn über die ihm einzuräumende Stellung und seine Dienstgeschäfte Beschluß gefaßt sein wird. Auch die Instructionen der Baubeamten, insbesondere der Bauinspectoren, müssen

mit der veränderten Einrichtung der Direction in Einklang gebracht werden. Mit der Uebernahme der Oberleitung des Hochbaus von Seiten des Oberbaudirectors wird eine bedeutende Erweiterung seines Wirkungskreises verbunden sein. Die in diesem Dienstzweige erforderliche eingreifende Thätigkeit desselben wird er aber nicht ausüben können, wenn ihm nicht für sämtliche Fächer des Bauwesens eine wohlgeordnete Geschäftseinrichtung und ein tüchtiger Assistent zu Gebote steht. Als vollständig begründet muß daher die Erklärung des zu Rathe gezogenen Oberbaudirectors anerkannt werden, daß ihm, so lange das jetzige Provisorium fortbauert, eine obere Leitung der Baugeschäfte in der jetzt von allen Seiten geforderten Ausdehnung eine specielle Prüfung und Revision der Projecte, sowie eine wirksame Controle der Bauausführungen schwer, wenn nicht unmöglich sei, daß vielmehr bald dieser bald jener Theil der Geschäfte zu Gunsten anderer Gegenstände zurückstehen müsse und daß sich hieraus einerseits die Gefahr unzweckmäßiger oder mangelhafter Projecte und Bauausführungen und somit materielle Nachtheile, sowie andererseits eine Lockerung der Geschäftsführung des ganzen Bauwesens ergebe, welche mit moralischem Schaden im Verhältnisse zu dem Beamtenpersonal und den Bauhandwerkern verbunden sein könne.

II. In Betreff des Antrages der Deputation für die Gas- und Wasserwerke sind die Gründe für und wider die vorgeschlagene Trennung der Bauten für dieselben von dem übrigen Bauwesen in den erstatteten Berichten und in den Verhandlungen der Bürgerschaft so ausführlich entwickelt, daß die berichtende Deputation sich wohl einer näheren Motivirung ihrer Ansicht für überhoben halten und sich auf folgende kurze Bemerkungen beschränken darf.

Dieselbe hat die seit dem Jahre 1863 zwischen Senat und Bürgerschaft über die Reorganisation des Bauwesens geführten Verhandlungen einer eingehenden Prüfung unterworfen. Aus denselben ergibt sich, daß der jetzt vorliegende Organisationsvorschlag im Wesentlichen dem Plane entspricht, welcher von Anfang an von bürgerständlicher Seite aufgestellt und mehrfach, namentlich in den Beschlüssen der Bürgerschaft vom 11. April 1866 (Verh. S. 241) und 3. November 1869 (Verh. S. 371) auf Grund ausführlicher Berichte einer Commission derselben mit Nachdruck empfohlen ist, allmählich mehr und mehr Anhänger gefunden hat und endlich vor Jahresfrist von Senat und Bürgerschaft zum Beschluß erhoben worden ist. Es kann nicht für angemessen gehalten werden, schon jetzt wieder auf dem eingeschlagenen Wege umzukehren und durch Lostrennung eines weiteren Gliedes aus dem Zusammenhange des öffentlichen Bauwesens, namentlich in Beziehung auf Hochbau, einen Schritt zurückzuthun. Alles Wesentliche, was die Gasdeputation in ihrem Berichte hervorhebt, wird sich auch auf anderem Wege erreichen lassen. Ohne Störung der einheitlichen Organisation und Leitung des öffentlichen Bauwesens wird es möglich sein, der Gasdeputation nicht allein das ganze Maschinenwesen, sondern auch die gewöhnlichen baulichen Reparaturen und die Arbeiten zur Legung des Röhrennetzes unter einer zu vereinbarenden Aufsicht und Mitwirkung der Baudeirection zu überlassen. Auch die Projectirung und Ausführung der mit special-technischen Einrichtungen und Maschinen verbundenen Gebäude und anderer Hochbauten wird von der Baudeputation dem Director der Gas- und Wasserwerke als Specialtechniker in der Regel übertragen werden können. Gas- und Baudeputation werden gemeinschaftlich wegen Genehmigung von Neubauten an Senat und Bürgerschaft zu berichten haben. Die Bauausführung, rücksichtlich der gedachten Hochbauten, mit welcher die Verfügung über die bewilligte Bausumme, vorbehaltlich der Verrechnung des verwendeten Betrags in dem Finanzhaushalt der Gasdeputation verbunden sein muß, wird jedoch in die Hände der Baudeputation gelegt werden müssen. Denn von dem Geschäftskreise des an die Spitze des gesamten Bauwesens berufenen oberen Baubeamten kann die Leitung und Mitwirkung bei Bauten dieser Art, sowie die demselben für besondere Fälle offen zu haltende Zuziehung qualificirter Baubeamten nicht getrennt werden. Eine solche Mitwirkung des Oberbaudirectors ist aber nur in seiner Stellung als Beamter derjenigen Verwaltungsbehörde, welche mit der Bauausführung beauftragt ist, möglich. Der Oberbaudirector müßte daher zu der Gasdeputation, wenn dieser die Bauausführung übertragen werden sollte, in dieselbe

Stellung treten, wie jetzt zu der Baudeputation und Deputation für Häfen und Eisenbahnen. Diese weitere Zersplitterung seiner Thätigkeit mit allen daraus sich ergebenden Consequenzen würde aber ein schwer zu beklagender Uebelstand sein, an welchem die gehoffte befriedigende Entwicklung der neuen Organisation scheitern könnte.

Der Antrag des Senats (Verh. S. 548) bietet die Handhabe, ohne Störung dieser Organisation das, was in dem Berichte der Gasdeputation Wahres über den Zusammenhang der Bauten und des Maschinenwesens, so wie die erforderliche eingreifende Thätigkeit des Gasdirectors hierbei gesagt ist, auf praktischem Wege durch zweckmäßige Verständigung der Bau- und Gasdeputation zu verwirklichen. Eine solche Verständigung setzt allerdings voraus, daß die verschiedenen Deputationen sich nicht als Corporationen, welche ihre Sonderinteressen zu wahren haben, betrachten, sondern als Organe des Staats, welche berufen sind, für das gemeine Beste zusammen zu wirken. Diese Auffassung des Verhältnisses wird aber auch ohne Zweifel von den fraglichen Deputationen getheilt werden und es kann daher mit vollem Grunde erwartet werden, daß in der hier nur anzudeutenden Richtung und vorbehaltlich der aus den weiteren Erfahrungen sich ergebenden Modificationen ein dem wirklichen Bedürfnis entsprechendes Zusammenwirken der Bau- und Gasdeputation zu erreichen sein wird.

III. Der Antrag unter b des Bürgerchaftsbeschlusses erklärt sich in seinem ersten Theil mit den unter I erwähnten Grundzügen des öffentlichen Baudienstes einverstanden.

Der zweite Theil, welcher die Organisation der Bauverwaltung betrifft, läßt in der vorliegenden Fassung die Absicht des Antragstellers nicht klar erkennen und hat zu verschiedenen Deutungen Veranlassung gegeben. Von einer Seite ist dieser Antrag so aufgefaßt worden, als sei beabsichtigt, die Projectirung und Ausführung von Bauten für die in dem Antrage unter 1 bis 7 genannten Fächer unter sieben neben einander stehende Deputationen zu vertheilen, und über dieselben eine nur instruirende und controlirende obere Baudeputation zu stellen. Es ist kaum anzunehmen, daß eine solche Einrichtung hat empfohlen werden sollen. Der Gedanke der Errichtung einer sogenannten Controledputation für das Bauwesen ist zwar schon früher aufgetaucht (vgl. Deput.-Ver. v. 17. März 1865, S. 86, 87 und vom 23. October 1868, S. 360—362). Die Bürgerchaft ist jedoch auf diesen Vorschlag, nachdem die Unzweckmäßigkeit desselben in den oben erwähnten Berichten ihrer Commission von 1866 (Verh. S. 248) und von 1869 (S. 374, 375) dargelegt war, nicht eingegangen und in den weiteren Verhandlungen ist jener Gedanke gänzlich aufgegeben. Nach endlicher Verwirklichung des Gegenplans der Concentration und einheitlichen Organisation des Bauwesens kann noch weniger, als auf die oben besprochene Lostrennung der Bauten für die Gas- und Wasserwerke, auf eine Zersplitterung in sieben getrennte bauausführende Behörden, deren jede vollständiges Beamtenpersonal und besondere Büreaueinrichtungen mit getrenntem Rechnungswesen haben müßte, zurückgegangen werden. Ebenso würde die Hinzufügung einer obern Controledputation, welche über jenen sieben Deputationen schweben würde, zwar den Geschäftsgang verwickelter und umständlicher machen, auch zu Mißhelligkeiten und Competenzirungen im Verhältniß zu den ihr untergeordneten Deputationen führen; im Uebrigen aber würde diese obere Baudeputation, insofern sie aus Laien im Bausach zusammengesetzt und im Wesentlichen zu einer eigentlichen Verwaltungsthätigkeit nicht berufen wäre, überflüssig sein und wenig oder nichts zu thun finden. Denn die Revision, Leitung und Beaufsichtigung von Bauten, welche nach dem neuen Organisationsplan von der technischen Oberbaudirection ausgeübt werden soll, ist eine Aufgabe nicht für eine verwaltende Laienbehörde, sondern vorzugsweise für Techniker.

Der fragliche Antrag scheint aber auch in der That die bezeichneten sieben bauenden Behörden nicht als selbständige Deputationen in einem Subordinationsverhältniß zur Oberbehörde hinstellen zu wollen. Derselbe betont vielmehr die Stellung jener Behörden als einzelner Abtheilungen oder Subdeputationen der Baudeputation, wonach sie also aus Mitgliedern derselben und zwar conform mit der Einrichtung des Baudienstes gebildet werden müßten. Hiernach beabsichtigt der Antrag die Durch-

führung der in den unter II. schon erwähnten Berichten der bürgerchaftlichen Commission von 1866 und 69 empfohlenen und neuerdings in dem Deputationsbericht vom 13. November 1874 (S. 597 ff.) wieder angeregten Vereinigung der gesamten Bauverwaltung unter einer Deputation, so wie der eigentlichen Bauhätigkeit unter einer einheitlich organisirten technischen Direction. In Verbindung hiermit ist dann wahrscheinlich auch ferner an eine Ausbildung der Abtheilungen, welche jetzt aus dem Vorſitzer und Rechnungsführer zu bestehen pflegen, zu wirklichen aus mehreren Mitgliedern zusammengesetzten Subdeputationen gedacht; ein Gedanke, welcher sich allerdings zur Berücksichtigung empfiehlt, jedoch im Wesentlichen auch durch Geschäftseinrichtungen innerhalb der Deputationen in zweckmäßiger Weise verwirklichen lassen wird. Im Uebrigen stimmt der gestellte Antrag in der bezeichneten Auffassung mit der im vorigen Jahre von Senat und Bürgerschaft beschlossenen und jetzt zu bestätigenden Beibehaltung der Organisation von 1870 insofern überein, als danach die Bauausführungen aller Behörden, einschließlich der Deputation für die Gas- und Wasserwerke, der Baudeputation übertragen sind. Abweichend von den Deputationsanträgen ist nur der Vorschlag, auch die Bauten für Häfen und Eisenbahnen der Leitung der Baudeputation zu unterstellen. In dieser Beziehung ist die in verschiedenen Berichten hervorgehobene Unzuträglichkeit einer Verwaltung der Bausachen durch zwei Deputationen, unter welchen ein gemeinschaftlicher Oberbeamter stehen soll, nicht zu verkennen. Es muß aber ebenso anerkannt werden, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen einer Trennung der sämtlichen Bausachen der Häfen und Eisenbahnen von dem Betriebe große Schwierigkeiten im Wege stehen. Dieselben liegen vorzugsweise in dem engen Zusammenhang der Bauwerke für Häfen und Eisenbahnen mit dem allgemeinen, handels- und verkehrspolitischen Wirkungskreise der Deputation für Häfen und Eisenbahnen und der bei ihrer Thätigkeit notwendigen Berücksichtigung von Faktoren, welche außerhalb des Bremischen Staats liegen. Die verwickelten Vertragsverhältnisse mit Preußen, Oldenburg, der Köln-Mindener und Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft greifen bei den meisten Projecten und Bauausführungen für Eisenbahnen so tief ein, daß die hiermit beauftragten Beamten nicht wohl ohne kostspielige und nachtheilige Weiterungen der dienstlichen Unterstellung unter die für Regelung jener Verhältnisse berufene Verwaltungsbehörde enthoben werden können. Bis jetzt ist es ungeachtet wiederholter Berathungen nicht gelungen, eine zweckmäßige Geschäftseinteilung aufzufinden, nach welcher alle Bausachen von der Verwaltung und dem Betrieb der Häfen und Eisenbahnen ohne Nachtheil getrennt und der Baudeputation übertragen werden könnten. Vielleicht würde zwar ein großer Theil der Hochbauten auf die Baudeputation übergehen können. Hiermit würde jedoch wenig gewonnen sein, da in dem Hauptpunkt, der Abhängigkeit des Oberbaudirectors von zwei Deputationen keine Abhülfe gewährt werden würde. Auch ist schon jetzt in der Stellung desselben zu der Baudeputation das Mittel gegeben, die Verwendung der Beamten derselben in geeigneten Fällen für den Hafen- und Eisenbahnbau zu erleichtern. Wenngleich hiernach für jetzt keine große Aussicht auf praktischen Erfolg vorliegt, so mag doch immerhin der Versuch gerechtfertigt sein, durch fortgesetzte Prüfung der bestehenden Einrichtungen und der ohne Nachtheil für das öffentliche Interesse zulässigen Aenderungen eine baldige Vereinigung eines Theils oder aller Bausachen der fraglichen Art unter Leitung der Baudeputation vorzubereiten.

Unter allen Umständen wird dies aber umfassende Verhandlungen und eingehende Prüfung der jetzigen Geschäftsverhältnisse und Einrichtungen nöthig machen und daher auch längere Zeit erfordern. Bis zur Beendigung dieser Berathungen können die dringlichen Anträge unter I. nicht aufgeschoben werden.

Den vorstehenden Ausführungen gemäß erlaubt sich die Deputation folgende Beschlüsse zu empfehlen:

1) Die Genehmigung der Anträge der Baudeputation und Deputation für Häfen und Eisenbahnen vom 15. October d. J. (Verh. S. 450, 451) unter Abänderung des Schlusssatzes unter 1. von „die Geschäfte“ bis „vereinigen“ dahin:

„und die Baudeputation ermächtigt wird, die zum Bauwesen gehörigen Geschäfte der Abtheilung für die Schlachte, Brücken und Bollwerke so wie der Abtheilung für die Entwässerungsanstalt im Blocklande, im geeigneten Zeitpunkt auf die Abtheilung für den Wasserbau zu übertragen“

sowie mit dem vom Senate am 19. v. M. (Berh. S. 548) als Nr. 4 vorgeschlagenen Zusatz.

2) Abänderung folgender Bestimmungen der mit den gedachten Deputationsanträgen vorgelegten Grundzüge für die Organisation des öffentlichen Baudienstes, nämlich

„8) die Baumeister haben auf Einladung an den Deputationsitzungen Theil zu nehmen. Die Vorländer der Deputationen und Subdeputationen werden sie jedoch, wenn ihre Theilnahme nicht erforderlich ist, hiervon dispensiren.“

Zusatz am Schluß von Nr. 16.

„Zur Theilnahme an diesen Conferenzen können auch hiesige Privatarchitekten durch den Oberbaudirector eingeladen werden“

ferner

17) „Für die Pläne zu Bauwerken von monumentalem Charakter ist eine Concurrenz zu eröffnen. Die Ausführung größerer Bauwerke ist in der Regel nach öffentlicher Aufforderung im Ganzen oder getheilt in Verding zu geben. Auch sonstige Bauarbeiten und Lieferungen sind, so weit thunlich nach vorgängiger Bekanntmachung, den Mindestfordernden bei genügender Garantie zu übertragen.“

3) Beauftragung der berichtenden Deputation mit einer weiteren Berathung und Berichterstattung über die Frage, ob und in welcher Weise die Ausführung der im Bereich der Deputation für Häfen und Eisenbahnen vorkommenden Bau-sachen oder ein Theil derselben, namentlich Hochbauten, der Baudeputation zu übertragen sei.

4) Ablehnung der übrigen Anträge, soweit dieselben nicht im Obigen berücksichtigt sind.

Die Deputation wegen Reorganisation des Bauwesens.

(gez.) **Grave.**

(gez.) **H. H. Schröder.**

